

# Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG)

Aktenzeichen: BAV

## Fragebogen:

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton		
Politische Parteien		
Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten		
Dachverband der Wirtschaft		
Gesamtschweizerische Branchenorganisation		
Interessenvertretung		
Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs		
Private Mobilitätsanbieter		
Entwickler und Anbieter von Endkundenlösungen (Apps etc.)		
Forschung und Wissenschaft		
Weitere		
Absender:		
Verband öffentlicher Verkehr (VöV)		
Dählhölzliweg 12		
3000 Bern 6		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich in Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an monika.zosso @bav.admin.ch

#### **Grundsätzliche Stossrichtung**

1.	Sind Sie mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden, als Beitrag für ein effizientes Mobilitätssystem die Thematik der Mobilitätsdaten in einem neuen verkehrsträgerübergreifenden Gesetz mit dem Hauptinhalt einer staatlichen Mobilitätsdateninfrastruktur zu regeln (vgl. Art. 1 Gesetz und Ziff. 1.2.1 erl. Bericht)?				
	☑ JA □ NEIN				
	Bemerkungen:				
Mobilitä	daten als dritte systemrelevante Infrastruktur neben Strasse und Schiene				
2.	Wachsende Bedeutung von Mobilitätsdaten: Teilen Sie die Ansicht, dass Mobilitätsdaten (z.B. zur Verkehrslage und den vorhandenen Mobilitätsangeboten) eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren von Verkehr und Mobilität einnehmen und damit neben Schiene und Strasse eine dritte Infrastruktur für das Mobilitätssystem darstellen (vgl. Ziff. 1.1.4 erl. Bericht)?				
	Bemerkungen:				
Mobilitä	daten und öffentliche Hand				
3.	Mobilitätsdaten und ihre Bedeutung für die Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden m Mobilitätssystem:  Feilen Sie die Ansicht, dass eine staatliche Mobilitätsdateninfrastruktur Bund, Kantone, Gemeinden und Städte in ihren Aufgaben im Mobilitätsbereich (Betrieb Infrastruktur / Bestelung Angebote) unterstützen würde (vgl. Ziff. 1.1.5 erl. Bericht)?				
	Bemerkungen:				
4.	Rolle des Bundes im Bereich Mobilitätsdaten: Sind Sie der Ansicht, dass der Bund eine zentrale Rolle einnehmen soll, damit Mobilitätsda en verlässlich und diskriminierungsfrei bereitgestellt werden sowie einfacher vernetzt wer- den können (vgl. Ziff. 4.1.1. erl. Bericht)?	<b>-</b>			
	Bemerkungen: Hierzu gibt es noch keine konsolidierte Branchenhaltung				

# Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI)

5.	Grundsatz einer nationalen Dateninfrastruktur im Mobilitätsbereich (vgl. Art. 1 und 4 Gesetz und Ziff. 4.1.4 erl. Bericht): Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Bund mit der MODI eine Basisdateninfrastruktur für die bessere Nutzung von Mobilitätsdaten (Lieferung, Bereitstellung, Austausch, Verknüpfung, Bezug) zur Verfügung stellt, um vorhandene Infrastrukturkapazitäten und Mobilitätsangebote effizienter zu betreiben und zu nutzen und bedürfnisgerechtere Angebote für die Endkundinnen und -kunden bereitzustellen?
	Bemerkungen:
6.	Flexibilität der MODI (vgl. Art. 4 Gesetz und Ziff. 4.1.4 erl. Bericht): Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit Blick auf die laufenden Entwicklungen die MODI bei Bedarf zweckgerichtet mit zusätzlichen Bestandteilen neben der NADIM und dem Verkehrsnetz CH ergänzen kann?
	Bemerkungen:
	Hierzu gibt es noch keine konsolidierte Branchenhaltung.
7.	Finanzierung der MODI (vgl. Art. 34ff Gesetz und Ziff. 6 erl. Bericht): Sind Sie damit einverstanden, dass die MODI langfristig über Nutzerbeiträge finanziert werden soll?
	Bemerkungen: Hierzu gibt es noch keine konsolidierte Branchenhaltung.
NADIM	
8.	NADIM als Beitrag für ein effizientes Mobilitätssystem (vgl. Art. 5ff Gesetz und Ziff. 4.1.8 erl. Bericht): Halten Sie es für zweckmässig, mittels einer NADIM (nationale Datenvernetzungsinfrastruktur Mobilität) die Vernetzung von Mobilitätsdaten und deren Nutzerinnen und Nutzer (z.B. Mobilitätsanbieter, App-Entwickler, öffentliche Hand, Wissenschaft) zu verbessern?  □ NEIN
	Bemerkungen:
9.	<ul> <li>Kerndaten der NADIM (vgl. Art. 6 Gesetz und Ziff. 4.1.8.6 erl. Bericht):</li> <li>a. Sind Sie damit einverstanden, dass Datenlieferantinnen und -lieferanten einen minimalen Bestand der relevanten Mobilitätsdaten (z.B. Standort, Verfügbarkeit und Tarife von Mobilitätsangeboten) bereitstellen müssen, falls sie ihre Angebote über die NADIM zugänglich machen wollen?</li> <li>☑ JA</li> </ul>
	Bemerkungen:

	b.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Festlegung des je Datenlieferantin und - lieferant nötigen Sets an Kerndaten mit dem Ziel der Zukunftsfähigkeit durch den Bundesrat und die Betreiberin der NADIM erfolgt?
		Bemerkungen:
	•	Sind Sig der Appieht, dess die Kerndeten grundeätzlich als Open Date (i.d. D. kee
	C.	Sind Sie der Ansicht, dass die Kerndaten grundsätzlich als Open Data (i.d.R. kostenlos, zur freien Weiterverwendung) über die NADIM zugänglich gemacht werden sollen?
		Bemerkungen:
	d.	Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat bei Kerndaten, die nur mit einem zusätzlichen Aufwand zugänglich gemacht werden können, als Entgelt für deren Bezug über die NADIM, die Rücklieferung von Daten vorschreiben kann?
		□ JA ⊠ NEIN
		Bemerkungen:
10.		ntionierung des technischen Anschlusses an die NADIM (vgl. Art. 10 Gesetz und Ziff. erl. Bericht):
	a.	Soll der Bundesrat die Anbindung (z.B. Entwicklung von Schnittstellen) von einliefernden oder abnehmenden Systemen Privater an die NADIM während der ersten zwei Jahre finanziell unterstützen und dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betroffenen und den Nutzen ihrer Daten berücksichtigen?
		□ JA □ NEIN
		Bemerkungen: Die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Nutzerinnen und Nutzern ist sicherzustellen.
	b.	Sind Sie der Ansicht, dass dazu ein à-Fonds-perdu-Beitrag im Umfang von maximal 40 Prozent der Kosten gerechtfertigt ist?
		□ JA □ NEIN
		Bemerkungen: Vgl. vorherige Bemerkung

#### Verkehrsnetz CH

11.	Ziff. 4.1 Teilen S chen R vanten kehrsin		
	beme	rkungen:	
12.	2 Gese Erachte Geodat	rsnetz CH als Referenzsystem auch mit privaten Verkehrsnetzdaten (vgl. Art. 8 Abs. tz und Ziff. 4.1.7 erl. Bericht): en Sie es als richtig, dass mit Verkehrsnetz CH ein Referenzsystem nicht nur für en zu den Verkehrswegen der öffentlichen Hand, sondern auch für weitere Daten zu rswegen angestrebt wird?  □ NEIN	
Bemerkungen: Diese Frage können wir nicht beurteilen.			
13.	Betrieb von Verkehrsnetz CH (vgl. Art. 8 Abs. 5 Gesetz): Sind Sie der Ansicht, dass der Bundesrat swisstopo damit beauftragen sollte, Verkehrsnet: CH nach dem Aufbau auch zu betreiben oder sehen Sie geeignete Alternativen?		
	Bemerkungen:		
Anfordo	<u>Grunds</u>	an die MODI ätze / Generelle Anforderungen beim Betrieb der MODI (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 4 Gesetz und Ziff. 4.1.5 erl. Bericht):	
	a.	Sind sie mit den generellen Anforderungen bzw. den Grundsätzen (Offenheit, Freiwilligkeit, Gleichbehandlung, keine Gewinnorientierung, Qualität, Verlässlichkeit, Transparenz, Flexibilität) zum Betrieb der MODI einverstanden?	
		Bemerkungen:	
	b.	Prinzip Freiwilligkeit: Sind Sie damit einverstanden, dass Daten auf freiwilliger Basis über die MODI bereitgestellt werden und keine zusätzlichen Lieferpflichten eingeführt werden sollen (vgl. Ziff. 4.1.5.1 erl. Bericht)?      X	
		Bemerkungen:	

C		zur Lieferung der relev	nsatz zum Prinzip Freiwilligkeit die Einführung neuer Pflichten vanten Mobilitätsdaten für die folgenden Stellen befürworten ner dafür nötigen Revision der Bundesverfassung)?
		Einlieferungspflicht für	r die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden)?
		□JA	⊠ NEIN
		Bemerkungen:	
		Einlieferungspflicht für bieter?	r öffentlich konzessionierte bzw. subventionierte Mobilitätsan-
		□JA	⊠ NEIN
		Bemerkungen:	
		Einlieferungspflicht für	r private Unternehmen?
		□JA	⊠ NEIN
		Bemerkungen:	
Mobilitätsdate	ena	nstalt (MDA)	
15. <u>Neue</u>	<u> М</u>	obilitätsdatenanstalt (v	gl. Art. 12 Gesetz und Ziff. 4.1.9.2 erl. Bericht):
a		Frage 14) für zweckm	sichts der Grundsätze gemäss Ziff. 4.1.5 Erl. Bericht (vgl. ässig, mit der MDA eine neue Bundesanstalt zu gründen, um DIM aufzubauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln?
		□JA	⊠ NEIN
		Form einer Experten Organisationsform al dass bei der Umsetz	sinnvoller, wenn sämtliche interessierten Branchen bspw. in gruppe zusammenwirken und selbständig eine geeignetere Is die vorgeschlagene MDA suchen. Wir sind der Meinung, ung einer geeigneteren Organisationsform der Bund nicht ird. Bei Bedarf kann dieser jedoch in der Rolle als Moderator
t			e Organisations- und Rechtsform für geeigneter an? Welche wie sehen Sie dabei die Finanzierung dieser Organisation .3)?
		Bemerkungen: Vgl. Begründung bei	Frage 15 lit. a.

- 16. Aufgaben der MDA beim Betrieb der NADIM (vgl. Art. 13 Gesetz und Ziff. 4.1.8.2 erl. Bericht):
  - a. Erachten Sie die Aufgaben gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a e des Gesetzes für zweckmässig? Sehen Sie andere, weitere Aufgaben?

	Bemerkungen:
b.	Standardisierung im Bereich Mobilitätsdaten (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. b Gesetz): Erachten Sie es für sinnvoll, dass die MDA – mit dem Ziel der Sicherstellung der Interoperabilität und unter Einbezug der relevanten Akteure – die Anforderungen an die Mobilitätsdaten, Metadaten und technischen Dienste festlegt (z.B. zu verwendende Standards) und deren Einhaltung überprüft?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen:
C.	Austausch Mobilitätsdaten (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. d und e Gesetz): Erachten Sie es für zweckmässig, dass die MDA die Integration von Daten und die Bereitstellung von Daten und Diensten übernimmt sowie fachlichen und technischen Support gewährleistet?
	□ JA □ NEIN
	Bemerkungen: Hierzu gibt es noch keine konsolidierte Branchenhaltung.
Soll die könner	bliche Leistungen (vgl. Art. 15 Gesetz und Ziff. 4.1.8.4 erl. Bericht):  Betreiberin gewerbliche Leistungen wie Beratungen oder Expertisen durchführen in, sofern dazu ihr spezielles Knowhow erforderlich ist und diese Leistungen keine renzierung von privatwirtschaftlichen Unternehmen darstellen?  NEIN
Beme	rkungen:
Sind Sind Sind NADIM einliefe	e der Ansicht, dass die MDA Datennutzerinnen und -nutzer von der Nutzung der ausschliessen können soll, sofern sie ihren Pflichten insbesondere bei der Datenrung nicht nachkommen oder sie die Daten nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaer missbräuchlich verwenden?
⊠ JA	
Beme	rkungen:

	a. Sind Sie der Ansicht, dass die in Art. 18 des Gesetzes vorgesehenen Rahmenbe	
		dingungen zur Bearbeitung von Personendaten dem Datenschutz genügen?  □ JA   ⋈ NEIN
		Bemerkungen:
		Teilen Sie die Ansicht, dass es grundsätzlich Aufgabe der Datenlieferantinnen und -lieferanten ist, den Schutz der Personendaten ihrer Endkundinnen und -kunden sicherzustellen z.B. über die Einlieferung anonymisierter Daten?
		Bemerkungen:
- "		
Ergänzer	ide Fraç	gen:
	Bietet di Angebot der NAD	zur Beteiligung an NADIM: ie höhere Sichtbar- und Nutzbarkeit und die einfachere Verknüpfung der Daten und te für Mobilitätsanbieter und weitere Interessierte ausreichend Anreiz, um sich an DIM zu beteiligen? Wenn nein: welche Anreize müssten zusätzlich gesetzt werden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemer	kungen:
	Ziff. 4.1. Erachte	e Koordination / dezentrale Datenherrschaft bei Verkehrsnetzdaten (vgl. erl. Bericht <u>.7):</u> n Sie den Ansatz der zentralen Koordination mit dezentraler Datenhoheit hinsichter nachhaltigen Harmonisierung von Verkehrsnetzdaten als zielführend?
		kungen: Frage können wir nicht beurteilen.
	Anreize Ist aus li kehrsne sich am	zur Teilnahme an Verkehrsnetz CH (vgl. Erl. Bericht Ziff. 4.1.7): hrer Sicht der Nutzen über die Verknüpfung und Kompatibilität der eigenen Vertzdaten mit weiteren Daten für Datenlieferantinnen und -lieferanten genügend, um Verkehrsnetz CH zu beteiligen? Wenn nein, welche Anreize müssten zusätzlich werden?
		kungen: Frage können wir nicht beurteilen.
	Sind Sie wiesen v	der Mobilitätsdaten über die Mobilitätsdateninfrastruktur: e der Ansicht, dass bei Verwendung der bezogenen Daten die Datenquelle ausgewerden muss?
	☐ JA	⊠ NEIN
	Bemer	kungen:

Datenschutz (vgl. Art. 18 Gesetz und 4.1.8.6.3 erl. Bericht):

19.

#### Weitere Themen/Bemerkungen

### 24. <u>Weitere Bemerkungen zur Vorlage</u>:

Haben Sie zur Vorlage weitere Bemerkungen?

#### Bemerkungen:

Unsere Hauptanliegen und weitere Bemerkungen sind im Begleitschreiben enthalten.